

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

321. Studienplan für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 01)

Verordnung der Doktoratsstudienkommission Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Beschluss vom 30. Juli 2001)

Auf Grund von § 19 Universitätsstudienengesetz BGBl I 48/1997 idF BGBl I 205/2001 wird verordnet:

Übersicht

- § 1. Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2. Studiengang und Studiendauer
- § 3. Dissertation
- § 4. Lehrveranstaltungen
- § 5. Lehrveranstaltungsangebote und –termine
- § 6. Rigorosum
- § 7. Akademischer Grad
- § 8. Übergangsbestimmungen
- § 9. Inkrafttreten

Studienziel und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1. (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Heranführung der Studierenden zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, sowie die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 2 Abs 2 Z 2 UniStG).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften. Die Zulassung kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium gleichwertig ist, oder gemäß § 5 Abs 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges erfolgen.

Studiengang und Studiendauer

§ 2. Das Doktoratsstudium dauert vier Semester. Es dient der Abfassung der Dissertation sowie dem Besuch von Lehrveranstaltungen und wird durch die Ablegung aller Teile des Rigorosums (§ 6) abgeschlossen.

Dissertation

§ 3. (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 4 Z 9 UniStG). Sie ist als Hausarbeit anzufertigen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg festgelegten und in der Anlage angeführten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Ist das Thema der Dissertation einem nichtjuristischen Fach entnommen (siehe Anlage), muss ein enger Bezug zu den Rechtswissenschaften gewährleistet sein.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Diese dürfen nur Themen zur Betreuung annehmen, die im Rahmen ihrer Lehrbefugnis liegen.

(4) Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema nicht zur Betreuung angenommen, so hat die Studiendekanin oder der Studiendekan bei Eignung des Themas für eine Dissertation die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit entsprechender Lehrbefugnis mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die Dissertation ist von zwei Beurteilerinnen bzw Beurteilern innerhalb von höchstens vier Monaten nach Einreichung zu beurteilen. Diese hat die Studiendekanin oder der Studiendekan aus dem Kreise der Fachvertreterinnen und Fachvertreter zuzuweisen, wobei die Betreuerin oder der Betreuer berücksichtigt werden sollte. Die zweite Beurteilerin oder der zweite Beurteiler kann in sachlich begründeten Fällen auch aus einem nahe verwandten Fach bestellt werden. Zumindest einer der beiden Beurteiler muss eine Vertreterin oder ein Vertreter eines juristischen Faches sein.

(7) Gelangen die Beurteilerinnen bzw Beurteiler zu keiner übereinstimmenden Beurteilung, so ist die Summe der Benotungen durch die Zahl der Stimmen zu teilen und ein Ergebnis von über ,5 aufzurunden.

(8) Wird die Arbeit von einer Beurteilerin bzw einem Beurteiler negativ bewertet, ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine dritte Beurteilerin bzw ein dritter Beurteiler heranzuziehen, die oder der die Arbeit innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen hat. Ist die Drittbeurteilung positiv, ist die Benotung nach Abs 7 vorzunehmen; ist sie negativ, muss die Dissertation neu eingereicht werden.

(9) Eine insgesamt positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme für alle promovierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer aufzulegen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan gibt diesen spätestens einen Tag vor der Auflegung den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin bzw des Verfassers sowie der Beurteilerinnen bzw Beurteiler bekannt.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von zehn Semesterstunden zu besuchen und mit Lehrveranstaltungsprüfungen abzuschließen. Mindestens sechs Semesterstunden sind in Form von Seminaren zu absolvieren. Alle Lehrveranstaltungen sind dem Lehrangebot zu entnehmen, das ausdrücklich „für Dissertanten“ oder „auch für Dissertanten“ angekündigt ist.

(2) Die Seminare sind jeweils als zweistündige Lehrveranstaltungen folgenden Fächern zu entnehmen:

1. dem Fach, dem die Dissertation vorrangig zugehörig ist;
2. einem Fach, das mit dem unter Z 1 genannten Fach in einem engen thematischen Zusammenhang steht;
3. einem zusätzlichen, nicht durch Z 1 und Z 2 abgedeckten Fach.

(3) Die Wahl der Fächer nach Abs 2 sowie die Aufteilung der zehn Semesterstunden auf diese Fächer hat nach folgenden Vorgaben zu erfolgen:

1. Zumindest sechs Semesterstunden sind juristischen Fächern zu entnehmen.
2. Entweder das Fach nach Abs 2 Z 1 oder jenes nach Abs 2 Z 2 muss ein Fach des zweiten Studienabschnittes des Salzburger Studienplanes für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften sein (siehe Anlage).
3. Zumindest eines der in Abs 2 genannten Fächer muss ein juristisches Grundlagenfach (§ 15 Abs 2 des Salzburger Studienplanes für das Diplomstudium), ein rechtshistorisches oder ein wirtschaftswissenschaftliches Fach sein (siehe Anlage).

(4) Studierende des Doktoratsstudiums haben die von ihnen gewählten Fächer (Abs 2) anlässlich der Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers (§ 3 Abs 5) schriftlich bekannt zu geben. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(5) Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung Voraussetzung für den Abschluss eines Diplomstudiums war, können im Doktoratsstudium nicht anerkannt werden.

Lehrveranstaltungsangebote und -termine

§ 5. (1) Seminare und Speziallehrveranstaltungen sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten. Die (Dissertanten-)Seminare sollen nach Möglichkeit als gemeinsame Veranstaltungen mehrerer Fachvertreterinnen oder Fachvertreter abgehalten werden. Sie können auch fächerübergreifend gestaltet werden.

(2) Die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer haben beim Angebot der Lehrveranstaltungen für das Doktoratsstudium bestmöglich Rücksicht auf die zeitlichen Bedürfnisse berufstätiger Studierender zu nehmen.

Rigorosum

§ 6. (1) Im Doktoratsstudium ist ein Rigorosum abzulegen. Dieses setzt sich aus den Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4) und einer kommissionellen Gesamtprüfung zusammen.

(2) In der kommissionellen Gesamtprüfung haben die Studierenden ihre wissenschaftliche Befähigung und gründliche Vertrautheit mit den jeweiligen Fachgebieten und deren Hauptproblemen nachzuweisen sowie die vorgelegte Dissertation zu verteidigen. Sie sind berechtigt, sich zur kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, sobald die Dissertation positiv beurteilt ist und die in § 4 geforderten Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Die Prüfungsfächer der kommissionellen Gesamtprüfung sind

1. das Fach gemäß § 4 Abs 2 Z 1; im Rahmen dieses Faches ist auch die Dissertation zu verteidigen;
2. das Fach gemäß § 4 Abs 2 Z 2.

(4) Der Prüfungskommission gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Dissertationsfaches an, von denen wenigstens eine oder einer aus dem Kreis der Beurteilerinnen bzw Beurteiler zu bestimmen ist, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Faches nach § 4 Abs 2 Z 2. Der Vorsitz wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestimmt. Bei der letzten zulässigen Wiederholung führt den Vorsitz die Studiendekanin bzw der Studiendekan. Über das Rigorosum ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Beurteilung der einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben sind (§ 47 Abs 3 UniStG).

Akademischer Grad

§ 7. Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

Übergangsbestimmungen

§ 8. Studierende, die vor dem Wintersemester 2001/2002 zum Doktoratsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, unterliegen dem Studienplan 1981 idF 1994. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters bzw mit Ablauf des Wintersemesters 2002/2003 werden sie dem Studienplan für das Doktoratsstudium 2001 unterstellt.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Anlage

Mögliche Fächer für die Dissertation und das Rigorosum

Das Thema der Dissertation (§ 3 Abs 2) kann folgenden Fächern entnommen werden, wobei Themen aus dem Bereich der Grundlagen von Recht und Gesellschaft nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt (*) zuzuordnen sind. Diese Zuordnung hat auch für die einschlägigen Teile des Rigorosums zu erfolgen und ist im Zeugnis über die kommissionelle Gesamtprüfung entsprechend zu vermerken. Bei einem

Thema aus der Rechtsvergleichung sind das Rechtsgebiet und die zu vergleichenden Rechtssysteme anzufügen.

Dissertationsfach (§ 3 Abs 2)	Fach iSd § 4 Abs 3 ZZ	Fach iSd § 4 Abs 3 Z 3	Nichtjurist. Fach (§ 3 Abs 2)
Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre			
Arbeitsrecht	X		
Bürgerliches Recht	X		
Europarecht	X		
Finanzrecht	X		
Handelsrecht	X		
Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht		X	
Kriminologie			
Rechtsgeschichte		X	
Rechtswissenschaften *		X	
Rechtsphilosophie * einschließlich Rechtslogik und Methodologie		X	
Rechtssoziologie *		X	
Rechtsvergleichung			
Römisches Recht		X	
Sozialrecht	X		
Strafrecht und Strafverfahrensrecht	X		
Verfassungsrecht	X		
Verwaltungsrecht	X		
Völkerrecht	X		
Wirtschaftswissenschaften		X	X
Zivilverfahrensrecht	X		

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg